

**Einwohnergemeinde**

**Pfeffingen**



## **Abfallreglement**

vom

17. April 2012

Personenbezogene Formulierungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermassen auf weibliche und männliche Personen

# Inhaltsverzeichnis

<b>Ingress .....</b>	<b>3</b>
<b>A. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
§ 1    Zweck .....	3
§ 2    Geltungsbereich.....	3
§ 4    Zusammenarbeit und Koordination mit Dritten .....	3
§ 5    Sorgfaltspflichten der Bevölkerung.....	4
§ 6    Verbotene Abfallbeseitigung.....	4
<b>B. Sammeleinrichtungen .....</b>	<b>4</b>
§ 7    Abfuhr von nicht wieder verwertbaren Siedlungsabfällen .....	4
§ 8    Abfuhr und Sammlung von wieder verwertbaren Abfällen und Spezialabfällen.....	5
§ 9    Kompostierung, Häckseldienst.....	5
§ 10   Entsorgung von Sonder- und Problemabfällen.....	5
<b>C. Finanzielles.....</b>	<b>6</b>
§ 11   Gebühren .....	6
§ 12   Abfallrechnung.....	6
<b>D. Weitere Aufgaben der Gemeinde.....</b>	<b>6</b>
§ 13   Information und Beratung .....	6
§ 14   Selbstverpflichtung der Gemeinde .....	7
§ 15   Abfallstatistik .....	7
<b>E. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>7</b>
§ 16   Vollzug .....	7
§ 17   Rechtsschutz.....	7
§ 18   Strafbestimmungen.....	8
§ 19   Aufhebung bisherigen Rechts .....	8
§ 20   Inkrafttreten .....	8
<b>Anhang zum Abfallreglement .....</b>	<b>9</b>
<b>Gebührenordnung.....</b>	<b>9</b>
1.    Kehrichtsäcke .....	9
2.    Container .....	9
3.    Sperrgut (Klein- und Grobsperrgut, unbrennbar und brennbar).....	9
4.    Grüngut- und Küchenabfälle .....	9
5.    Häckseldienst (Abgeltung gemäss § 11 Abs. 3).....	9
6.    Tierkadaver.....	9

## **Ingress**

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Pfeffingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Reglement will den Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts im Bereich der Abfallbewirtschaftung sicherstellen und ergänzende kommunale Massnahmen ermöglichen.

<sup>2</sup> Insbesondere sollen:

- a. Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;
- b. verschiedene Abfallarten entsprechend ihrer Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
- c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

### **§ 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Das Reglement gilt für:

- a. Siedlungsabfälle aus Haushalten (Hauskehricht, Sperrgut und Wertstoffe, inkl. organische Abfälle aus Garten und Haushalt);
- b. Abfälle aus Industrie und Gewerbe sowie Landwirtschaftsbetrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen aus Haushalten vergleichbar ist;
- c. Sonderabfälle aus Haushalten und aus dem Kleingewerbe.

<sup>2</sup> Alle übrigen Abfälle, insbesondere Bauabfälle oder betriebsspezifische gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

### **§ 3 Organisation**

Die Gemeinde sorgt im Rahmen des gesetzlichen Auftrages für die ordnungsgemässe Abfallbewirtschaftung auf ihrem Gebiet.

### **§ 4 Zusammenarbeit und Koordination mit Dritten**

Die Gemeinde stimmt ihre Tätigkeiten und Angebote mit denen der Abfuhr- bzw. der Entsorgungsunternehmen ab. Dies gilt insbesondere für folgende Bereiche, in denen Dritte weitgehende Dienstleistungen für die Gemeinden erbringen:

- a. Abfuhr von nicht wieder verwertbaren Siedlungsabfällen (§ 7)
- b. Sammlung und Verwertung von wieder verwertbaren Abfällen und Spezialabfällen (§ 8)
- c. Entsorgung von Sonder- und Problemabfällen (§ 10)
- d. Information und Beratung (§ 13)
- e. Kompostierung (§ 9)

## **§ 5 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung**

<sup>1</sup> Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfall entsteht und problematische Stoffe vermieden werden.

<sup>2</sup> Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

<sup>3</sup> Die übrigen, wieder verwertbaren Abfälle, müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.

<sup>4</sup> Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Andernfalls sind sie organisierten Spezialsammlungen oder den kantonalen Annahmestellen zuzuführen.

## **§ 6 Verbotene Abfallbeseitigung**

<sup>1</sup> Es ist verboten, Abfälle liegen zu lassen, wegzuworfen oder an Orten zu deponieren, die dafür nicht zugelassen sind. Dieses Verbot umfasst auch die unsachgemässe Nutzung von Sammelstellen.

<sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Feuerungsanlagen (insbesondere Heizungen und Cheminées) ist verboten. Ausnahmen für natürliche organische Abfälle, welche ausserhalb des Siedlungsgebietes anfallen, regelt die kantonale Verordnung über den Umweltschutz.

<sup>3</sup> Die Entsorgung von Abfällen über die Kanalisation oder in Gewässern ist verboten.

## **B. Sammeleinrichtungen**

### **§ 7 Abfuhr von nicht wieder verwertbaren Siedlungsabfällen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat organisiert die Abfuhr von Siedlungsabfällen, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr umfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe

<sup>2</sup> Die Abfuhr erfolgt im Siedlungsgebiet mindestens einmal wöchentlich. Für Gebäude ausserhalb des Siedlungsgebietes können abweichende Regelungen getroffen werden. Der Abfuhrplan und die Route werden vom Gemeinderat in Abstimmung mit den Entsorgungsunternehmen festgelegt. Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung rechtzeitig.

<sup>3</sup> Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

- a. in Abfallsäcken, versehen mit der dafür notwendigen Anzahl von Gebührenmarken;
- b. in Normcontainern, welche gemäss Vorgaben von Entsorgungsunternehmen zu Abfuhr geeignet sind. Sie sind mit den nötigen Gebührenmarken resp. Banderolen zu versehen.
- c. als Sperrgut mit der entsprechenden Anzahl notwendiger Gebührenmarken. Brennbares Sperrgut kann der ordentlichen Kehrrichtabfuhr mitgegeben werden, falls die Vorgaben bezüglich Grösse, Gewicht, etc. eingehalten werden.

<sup>4</sup> Bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen kann eine Bereitstellung der Abfallsäcke in Containern verlangt werden.

<sup>5</sup> Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat spezielle Regelungen treffen.

<sup>6</sup> Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor der Abfuhr bereitgestellt werden.

<sup>7</sup> Aus Wegen, Sack- und Seitengassen oder engen Strassen, die vom Abfuhrwagen nicht befahren werden können, müssen die Kehrichtbehälter an die nächste Durchfahrtsstrasse oder den nächsten Sammelplatz gestellt werden; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften. Für Container und grössere Ansammlungen kann die Gemeinde den Abstellort bestimmen. Auf privatem Grund können Bereitstellplätze für Kehrichtcontainer verlangt werden.

<sup>8</sup> Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen. Die Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen sowie Hundekot in den dafür vorgesehenen Säckchen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

## **§ 8 Abfuhr und Sammlung von wieder verwertbaren Abfällen und Spezialabfällen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wieder verwertbaren Abfällen sowie Spezialabfällen:

- a. Papier und Karton
- b. Glas
- c. Metalle
- d. Textilien
- e. Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen
- f. Grünabfälle (organische Abfälle aus Garten und Haushalt)
- g. Tierkadaver

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Sammlungen an Dritte übertragen. Sie sind entsprechend den Vorgaben und der geltenden Gesetzgebung auszuführen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann die Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

## **§ 9 Kompostierung, Häckseldienst**

<sup>1</sup> Die Gemeinde unterstützt durch Beratung die Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld, im Garten und auf allfälligen dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren. Sie kann bei Bedarf Kompostierkurse organisieren.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann einen Häckseldienst organisieren.

## **§ 10 Entsorgung von Sonder- und Problemabfällen**

<sup>1</sup> Sonderabfälle sowie Chemikalien und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:

- a. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Lösungs- und Ablaugemittel, Leime, Kleber, FCKW-haltige Schäume etc.);
- b. Insektizide, Herbizide, Fungizide und Sonstige;
- c. Medikamente, Quecksilber-Thermometer;

- d. Fotochemikalien;
- e. Batterien, Akkumulatoren;
- f. Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen;
- g. Geräte, die Sonderabfälle enthalten;
- h. Verpackungen, die Reste von Sonderabfällen enthalten;
- i. Elektrische und elektronische Geräte.

<sup>2</sup> Die Gemeinde macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Chemikalien und Sonderabfälle sowie für elektrische und elektronische Geräte aufmerksam. Sie achtet darauf, dass die lokalen Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann für die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushalten und aus dem Klein-  
gewerbe Sammlungen organisieren.

## **C. Finanzielles**

### **§ 11 Gebühren**

<sup>1</sup> Für die Abfuhr der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle werden Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Für das Einsammeln, die Abfuhr und Verwertung von Grünabfällen werden separate Gebühren erhoben.

<sup>3</sup> Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung und Gemeinde reglementarisch nicht verpflichtet ist, erhebt die Gemeinde eine Gebühr nach Zeitaufwand.

<sup>4</sup> Für Verfügungen im Rahmen dieses Abfallreglements erhebt die Gemeinde eine Bearbeitungsgebühr.

<sup>5</sup> Die durch die Gemeinde zu erhebenden Gebühren zu diesem Reglement werden vom Gemeinderat in der Gebührenordnung festgelegt.

### **§ 12 Abfallrechnung**

Die Gemeinde führt eine transparente Abfallrechnung, welche folgende Aufwandbereiche umfasst:

- a. Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung", gemäss den kantonalen Vorgaben;
- b. übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.

## **D. Weitere Aufgaben der Gemeinde**

### **§ 13 Information und Beratung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für eine regelmässige Information der Bevölkerung und des Gewerbes über die Möglichkeiten der Vermeidung und der Wiederverwertung von Abfällen sowie über deren umweltverträgliche Beseitigung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass den Benutzern die Abfuhrdaten, die Sammeleinrichtungen für wieder verwertbare Abfälle und spezielle Aktionen (Hol-Bring-Tage, Sammlung von Sonderabfällen aus Haushalten, etc.) rechtzeitig bekannt gemacht werden.

<sup>3</sup> Die Gemeinde wirkt als Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung.

## **§ 14 Selbstverpflichtung der Gemeinde**

<sup>1</sup> In Erfüllung der eidgenössischen und kantonalen Vorgaben achtet die Gemeinde insbesondere darauf, die Errichtung und den Betrieb von Bauten und Anlagen so umweltgerecht wie möglich zu organisieren. Nebst der nachhaltigen Bewirtschaftung der Anlagen sind insbesondere unnötige Emissionen, Abfälle und Sonderabfälle zu vermeiden. Generell sollten –sofern wirtschaftlich vertretbar – Recycling-Produkte und wieder verwertbare Stoffe bevorzugt werden.

<sup>2</sup> Wenn Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durchführen, gibt der Gemeinderat diesbezügliche Empfehlungen weiter oder kann im Einzelfall die Bewilligung mit Auflagen verbinden.

## **§ 15 Abfallstatistik**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt Auskunft über die Menge der gesammelten Abfälle und die Entsorgungswege in den einzelnen Abfallkategorien.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat veröffentlicht die Abfallstatistik periodisch in anschaulicher Form. Er zeigt gleichzeitig die Entwicklung der Abfallmengen auf und gibt die Ziele für die folgende Periode bekannt.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und schliesst die dafür nötigen Verträge ab. Er wacht darüber, ob es von der Gemeindeverwaltung, der Bevölkerung sowie von Gewerbe- und Industrie eingehalten wird.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte und/oder Kontrolldienste beiziehen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Sie koordiniert ihre Tätigkeiten so weit als möglich mit den Nachbargemeinden.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann weitergehende Bestimmungen aufgrund dieses Reglementes in einer Verordnung festlegen.

### **§ 17 Rechtsschutz**

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

## **§ 18 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.

<sup>2</sup> Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.

## **§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Entsorgungsreglement vom 23. Juni 1992 wird aufgehoben.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 1. Juli 2012 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 17. April 2012

### **NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Die Präsidentin

Der Verwalter

gez. Dr. Maya Greuter

gez. Walter Speranza

Das Abfallreglement ist mit Verfügung Nr. 276 vom 15. Juni 2012 von der Bau- und Umweltschutzdirektion BL genehmigt worden.

### **Bau- und Umweltschutzdirektion**

Kanton Basel-Landschaft

gez. Sabine Pegoraro, Regierungsrätin

## Anhang zum Abfallreglement

### Gebührenordnung

(alle Beiträge und Gebühren inkl. jeweils gültiger Mehrwertsteuer)

#### 1. Kehrichtsäcke

a. mit 17 l Inhalt	CHF 0.75	½ Gebührenmarke
b. mit 35 l Inhalt	CHF 1.50	1 Gebührenmarke
c. mit 60 l Inhalt	CHF 3.00	2 Gebührenmarken
d. mit 110 l Inhalt	CHF 4.50	3 Gebührenmarken

#### 2. Container

a. Gewerbecontainer bis 800 l	CHF 39.00	1 Containermarke
-------------------------------	-----------	------------------

#### 3. Sperrgut (Klein- und Grobsperrgut, unbrennbar und brennbar)

a. bis 5 kg Kleingebinde	CHF 0.75	½ Gebührenmarke
b. bis 10 kg	CHF 1.50	1 Gebührenmarke
c. bis 20 kg	CHF 3.00	2 Gebührenmarken

#### 4. Grüngut- und Küchenabfälle

a. bis 140 l Container	CHF 2.20	1 grüne Vignette
b. Bündel bis max. 50 cm Durchmesser und max. 125 cm Länge	CHF 2.20	1 grüne Vignette

#### 5. Häckseldienst (Abgeltung gemäss § 11 Abs. 3)

a. bis 15 Minuten	kostenlos
b. pro angefangene weitere 15 Minuten	CHF 30.00 gegen Rechnungsstellung

#### 6. Tierkadaver

a. Kleinmengen unter 20 kg	kostenlos
b. Menge über 20 kg, pro kg	CHF 3.00 gegen Rechnungsstellung

Erstmalig beschlossen aufgrund des neuen Abfallreglements vom 17. April 2012 an der Gemeinderatssitzung vom 4. Juni 2012, mittels Beschluss-Nr. 2012/126.

Anpassung der Gebührenordnung (Ziff. 1, 2 und 3: bisher CHF 2.00 für 1 Gebührenmarke, bzw. CHF 46.00 für 1 Containermarke; neu CHF 1.60 für 1 Gebührenmarke, bzw. CHF 39.00 für 1 Containermarke) an der Gemeinderatssitzung vom 21. September 2015, mittels Beschluss-Nr. 2015/181, gültig ab 1. Januar 2016.

Anpassung der Gebührenordnung (Ziff. 1 und 3: bisher CHF 1.60 für 1 Gebührenmarke, neu CHF 1.50 für 1 Gebührenmarke; Ziff. 4: bisher CHF 2.50 für 1 Gebührenmarke, neu CHF 2.20 für eine Gebührenmarke) an der Gemeinderatssitzung vom 18. September 2017, mittels Beschluss-Nr. 2017/181, gültig ab 1. Januar 2018.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**  
Der Präsident            Der Verwalter

gez. Sven Stohler      gez. Walter Speranza